

lungsziele für alle eine Behindertenperspektive einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, während der fünf- und sechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen des von der Versammlung in Ziffer 13 b) ihrer Resolution 63/150 vom 18. Dezember 2008 erbetenen Berichts Informationen über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 64/132

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)<sup>50</sup>.

#### 64/132. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung<sup>51</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>52</sup> zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007 und 63/151 vom 18. Dezember 2008,

*in der Erkenntnis*, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>53</sup>,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen

Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um den Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>52</sup> ermittelten nationalen Prioritäten für die Umsetzung zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für den Kapazitätsausbau zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

5. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, den Aktionsplan von Madrid noch mehr ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie die Netzwerke der nationalen Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns stärken, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um verstärkte Aufmerksamkeit auf Fragen des Alterns zu lenken;

6. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen;

7. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

8. *fordert* die Regierungen *auf*, gegebenenfalls für die erforderlichen Bedingungen zu sorgen, damit Familien und die Gemeinschaft in der Lage sind, älter werdenden Menschen Betreuung und Schutz zukommen zu lassen, und die Verbesserung des Gesundheitszustands älterer Menschen auch auf der Grundlage des Geschlechts zu bewerten sowie Behinderungen und Sterblichkeit zu verringern;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksich-

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>51</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>52</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>53</sup> A/64/127.

tigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit der Generationen innerhalb der Familie, die Solidarität und die Reziprozität für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, und Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechterperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters und des Geschlechts vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Organisationen älterer Menschen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *ferner auf*, sich dem Wohlergehen und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu widmen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Politiken erarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

14. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich mit der Frage, wie der internationale Regel- und Normenrahmen den vollen Genuss der Rechte älterer Menschen am besten gewährleisten kann, und gegebenenfalls auch mit der Möglichkeit auseinanderzusetzen, neue Politiken, Rechtsinstrumente oder Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage älterer Menschen einzuführen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

16. *betont*, dass es zur Ergänzung der nationalen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

17. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den auf internationaler Ebene vereinbarten Zielen

zu vertiefen, um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen;

18. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

19. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

20. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und zusätzliche Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

21. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines ersten Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in diesem Zusammenhang nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

22. *empfiehlt*, bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>54</sup> enthaltenen Ziele, die Lage der älteren Menschen zu berücksichtigen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Erörterungen und Schlussfolgerungen der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung ei-

<sup>54</sup> Siehe Resolution 55/2.

nen umfassenden Bericht über den derzeitigen Stand der sozialen Lage, des Wohlergehens, der Entwicklung und der Rechte älterer Menschen auf nationaler und regionaler Ebene vorzulegen.

### RESOLUTION 64/133

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/432, Ziff. 40)<sup>55</sup>.

#### 64/133. Folgemaßnahmen nach dem zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005 und 62/129 vom 18. Dezember 2007 betreffend die Verkündung des Internationalen Jahres der Familie, die Vorbereitung und Begehung seines zehnten Jahrestags und die Folgemaßnahmen danach,

*feststellend*, dass die Generalversammlung in Ziffer 5 ihrer Resolution 59/111 beziehungsweise in Ziffer 2 ihrer Resolution 59/147 die Notwendigkeit unterstrich, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und konkrete Maßnahmen und Konzepte zur Berücksichtigung einzelstaatlicher Prioritäten auf dem Gebiet der Familienpolitik auszuarbeiten,

*in dem Bewusstsein*, dass die Vorbereitung und die Begehung des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie 2004 eine wichtige Gelegenheit boten, die Wirksamkeit der Anstrengungen zu verstärken und zu verbessern, die auf allen Ebenen unternommen werden, um im Rahmen der Ziele des Jahres konkrete Programme durchzuführen,

*in dem Bewusstsein*, dass ein wesentliches Ziel des zehnten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie darin besteht, dem Hauptanliegen Rechnung zu tragen, die Kapazitäten der nationalen Einrichtungen zur Formulierung, Umsetzung und Überwachung familienpolitischer Maßnahmen zu stärken,

*feststellend*, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

*davon überzeugt*, dass über den 2004 begangenen zehnten Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie hinaus handlungsorientierte Folgemaßnahmen ergriffen werden müssen,

*in Anerkennung* der wichtigen Katalysator- und Unterstützungsrolle, die den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen dabei zukommt, handlungsorientierte Folgemaßnahmen auf dem Gebiet der Familie zu gewährleisten, namentlich ihres positiven Beitrags zum Ausbau der nationalen Kapazitäten zur Gestaltung der Familienpolitik,

*sich dessen bewusst*, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

*in der Überzeugung*, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

*feststellend*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 59/111 beschloss, den Jahrestag des Internationalen Jahres der Familie alle zehn Jahre zu begehen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>56</sup>,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematischere nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpolitische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ganzheitliche Politik- und Programmansätze gegen Familienarmut und soziale Ausgrenzung anzugehen, und bittet die Mitgliedstaaten, öffentliche Diskussionen und Konsultationen über eine familienorientierte, auf Geschlechter- und Kinderbelange eingehende Sozialschutzpolitik anzustoßen, im Einklang mit den Zielen des Internationalen Jahres der Familie;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, Politiken und Programme zu fördern, die die Solidarität zwischen den Generationen auf der Ebene der Familien und der Gemeinwesen unterstützen und darauf abstellen, die Unsicherheit für die jüngere und die ältere Generation mittels verschiedener Sozialschutzstrategien zu verringern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Russische Föderation, Sudan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Usbekistan.

<sup>56</sup> A/64/134.